

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



2024

Herausgegeben in Hildesheim am 11. Dezember 2024

Nr. 49

Inhalt	Seite
21.11.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2025 und Verkündung der Haushaltssatzung	755
24.10.2024 - Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ (Sanierungssatzung)	757
28.11.2024 - Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften des Landkreises Hildesheim XIX. Wahlperiode (01.11.2021 - 31.10.2026)	761
05.12.2024 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzung) in der Gemeinde Harsum	774
06.12.2024 - 2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023	775
06.12.2024 - 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023	778
06.12.2024 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023	782
06.12.2024 - 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022	783
09.12.2024 - Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln; Landkreis Hildesheim	786
09.12.2024 - Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bockenem	787

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
09.12.2024 - 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)	788
09.12.2024 - 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung	789
10.12.2024 - 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 27.05.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lamberti in Hildesheim	790
10.12.2024 - 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 24.05.2011 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lamberti in Hildesheim	792

---

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**  
der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holle in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

1.1 ordentliche Erträge	14.863.400,00 €
1.2 ordentliche Aufwendungen	16.556.800,00 €
1.3 außerordentliche Erträge	- €
1.4 außerordentliche Aufwendungen	25.000,00 €

**2. im Finanzhaushalt**

2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.367.500,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	15.381.100,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen	151.100,00 €
2.4 Auszahlungen für Investitionen	9.101.500,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	8.950.400,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	396.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	23.469.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.878.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 8.950.400,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von - € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 385 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 380 v.H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen

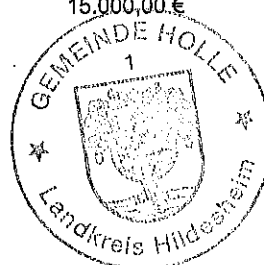
im Ergebnishaushalt bis zur Höhe von  
im Finanzhaushalt bis zur Höhe von

im Einzelfall als unerheblich.

15.000,00 €  
15.000,00 €

Holle, den 21.11.2024

*Jack O. Kopp*  
Bürgermeister



## Verkündung der Haushaltssatzung 2025

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holle für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 06.12.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 12.12.2024 bis 23.12.2024

zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der

**Gemeindeverwaltung Holle,  
Am Thie 1,  
31188 Holle**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holle bereitgestellt.

Holle, den 09.12.2024  
Ort, Datum

  
**Gemeinde Holle  
Der Bürgermeister**

## **Satzung der Stadt Alfeld (Leine) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ (Sanierungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 G. v. 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 24.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Sanierungsgebiet und Bezeichnung**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 23,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“.

### **§2 Abgrenzung des Sanierungsgebiets**

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan mit schwarz gestrichelter Linie eingefassten Flächen.

Die Grenze des Sanierungsgebiets „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ verläuft wie folgt:

- im Westen: entlang der östlichen Seite der Straße Perkwall
- im Norden: entlang der nördlichen Seite der Wallanlagen, einschließlich der östlichen Hälfte des Flurstücks 413/24 (Holzer Straße 17)
- im Osten: entlang der östlichen Seite der Wallanlagen
- im Südosten: entlang der Grundstücke Bismarckstraße 35 und Antoniplatz 1
- im Süden: entlang der südlichen Seite der Winzenburger Straße, des Parkplatzes an der Kreuzung Winzenburger Straße und Südwall, südlich der Wallanlagen, südlich der Straße Südwall und nördliche Außenkante des Gebäudes Burgfreiheit 5

Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung und ist als Anlage dieser Satzung angefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

### **§3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

### **§4 Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung. Die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB finden keine Anwendung.

### **§5 Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Alfeld (Leine), den 24.10.2024



Bernd Beushausen

Bürgermeister

### **Hinweise zur Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt und ehemalige Wallanlagen“ in der Stadt Alfeld (Leine)**

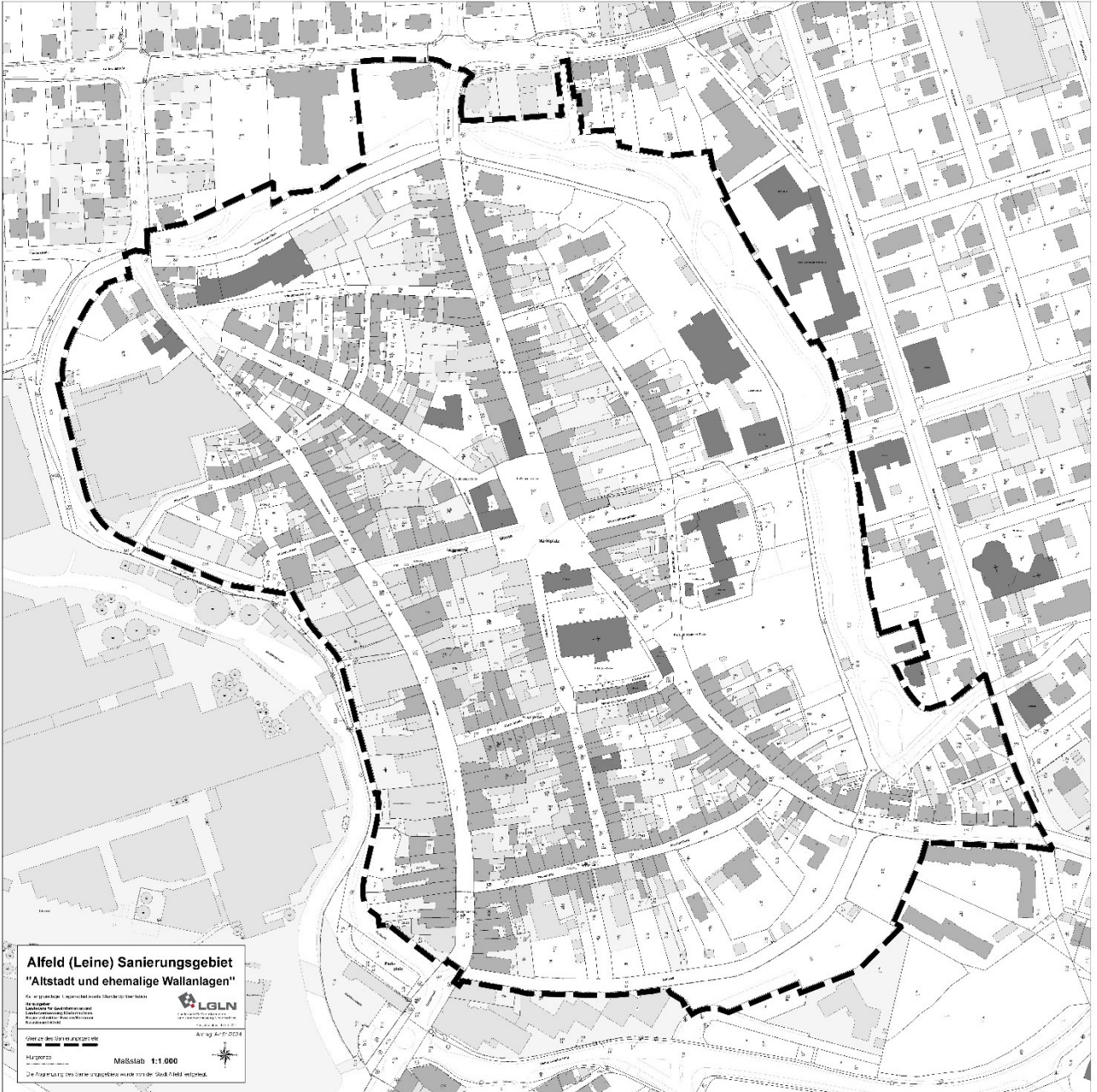
#### **A. Durchführungsfrist nach § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB**

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB ist bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festzulegen, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden. Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschloss in seiner öffentlichen Sitzung am 24.10.2024 entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist, in der die Sanierung durchgeführt werden soll, bis zum 24.10.2039.

#### **B. Weitere Hinweise:**

- a. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird hiermit bei der Inkraftsetzung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort

- bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Alfeld (Leine), Dezernat III, Planungsamt, Marktplatz 12, 31061 Alfeld (Leine), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- b. Es wird auf § 10 Abs. 2 NKomVG hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.
- c. Die einschlägigen Vorschriften, der Rechtfertigungsbericht und die Satzung insbesondere mit dem maßstäblichen (1:1000) Lageplan können von jedermann bei der Stadt Alfeld (Leine), Dezernat III, Planungsamt, Marktplatz 12, 31061 Alfeld (Leine), während der Servicezeiten, montags bis freitags von 09.00 bis 12.00 Uhr sowie montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 15.30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. 05181/703-138) auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden. Dort erhalten Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.
- d. Gemäß § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) geändert worden ist und § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 G. v. 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Satzung zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Alfeld (Leine) [www.alfeld.de](http://www.alfeld.de) veröffentlicht ist.



**Geschäftsordnung  
für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse  
und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften  
des Landkreises Hildesheim  
XIX. Wahlperiode (01.11.2021 – 31.10.2026)**

**Inhaltsübersicht**

**I. Abschnitt**

**Kreistag**

- § 1 Fraktionen und Gruppen
- § 2 Ladungsfrist und Form der Einberufung
- § 3 Tagesordnung
- § 4 Öffentlichkeit
- § 5 Sitzungsleitung
- § 6 Sitzungsverlauf
- § 7 Sachanträge
- § 8 Dringlichkeitsanträge
- § 9 Änderungsanträge
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Zurückziehung von Anträgen
- § 12 Beratung
- § 13 Anhörungen
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Verstöße
- § 16 Abstimmung
- § 17 Wahlen
- § 18 Anfragen
- § 19 Protokoll
- § 20 Einwohnerfragestunde
- § 21 Aktuelle Stunde

**II. Abschnitt**

**Kreisausschuss**

- § 22 Geschäftsgang und Verfahren
- § 23 Ladungs- und Antragsfrist, Einberufung, Protokolle
- § 24 Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse mit dem Kreisausschuss

**III. Abschnitt**

**Ausschüsse**

- § 25 Geschäftsgang und Verfahren
- § 26 Vertretung in Ausschüssen
- § 27 Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

**IV. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

- § 28 Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung
- § 29 Änderung der Geschäftsordnung
- § 30 Inkrafttreten

## I. Abschnitt

### Kreistag

#### § 1

#### Fraktionen und Gruppen

(1) Jede Fraktion und jede Gruppe hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine bzw. einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende. Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages von der oder dem Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion oder Gruppe, die Namen der oder des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe, ihrer bzw. seiner Stellvertreterinnen und bzw. oder Stellvertreter und aller der Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsabgeordneten enthalten. Änderungen sind dem Landrat und der oder dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument anzuzeigen.

(2) Die Bildung von Fraktionen und Gruppen sowie Änderungen werden mit der schriftlichen Mitteilung an den Landrat wirksam.

(3) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind dem Landrat auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.

(4) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung sowie für die öffentliche Darstellung ihrer Auffassungen in Angelegenheiten des Landkreises haben gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der jeweils bis zum 31.3. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Landrat zuzuleiten ist.

#### § 2

#### Ladungsfrist und Form der Einberufung

(1) Der Landrat lädt die Kreistagsabgeordneten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu einer Sitzung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Einladung kann ausschließlich durch ein elektronisches Dokument erfolgen, wenn die oder der Kreistagsabgeordnete sich damit einverstanden erklärt hat.

(2) Der Landrat hat den Kreistag unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Kreistagsmitglieder oder der Kreisausschuss unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Kreistagsitzung länger als drei Monate zurück liegt und ein Kreistagsabgeordneter oder eine Kreistagsabgeordnete die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(3) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 10 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage abgekürzt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen in Eilfällen vier Tage und im übrigen zwölf Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder elektronisch versandt, oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt werden. Ob ein Eilfall vorliegt und die Ladungsfrist abgekürzt wird, bestimmt der Landrat.

(4) Der schriftlichen Ladung sind die Tagesordnung, Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten, sowie zu behandelnde Anträge und Anfragen beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden, in eiligen Fällen ggf. per E-Mail. Besonders umfangreiche Vorlagen bzw. Anlagen können ausschließlich im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden, wenn gleichzeitig eine Einsichtnahme in der Kreisverwaltung oder den Fraktionsgeschäftsstellen ermöglicht wird. Im Falle der elektronischen Ladung wird nur die Einladung mit Tagesordnung übersandt. Die Vorlagen und weiteren

Sitzungsunterlagen werden – soweit bereits vorhanden - gleichzeitig im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die nichtöffentlichen Tagesordnungen und weiteren Dokumente werden ausschließlich in einem passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems zugänglich gemacht. Die Fraktionen und alle Kreistagsabgeordneten werden per E-Mail über die Einstellung in das Kreistagsinformationssystem unterrichtet.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Kreistagssitzung werden rechtzeitig vor der Sitzung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim veröffentlicht. Daneben werden die Sitzungstermine aller Sitzungen mit Tagesordnung und Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzungen in den öffentlich zugänglichen Bereich des Kreistagsinformationssystems eingestellt. Die im nichtöffentlichen Teil stehenden Tagesordnungspunkte sollen in der öffentlich verfügbaren Tagesordnung mit Oberbegriffen bekannt gegeben werden. Das Kreistagsinformationssystem ist über die Internetseite des Landkreises Hildesheim [www.landkreishildesheim.de](http://www.landkreishildesheim.de) (Rubrik Politik) oder über den Direktlink [www.kreistags.info/](http://www.kreistags.info/) aufzurufen. Im Übrigen unterrichtet die Kreispressestelle die Tageszeitungen im Kreisgebiet über Zeitpunkt, Ort und Inhalt der Kreistagssitzungen.

### § 3

#### Tagesordnung

(1) Der Landrat stellt die Tagesordnung im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages auf. Wird die Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden des Kreistages aufgestellt, so ist das Benehmen mit der allgemeinen Stellvertretung herzustellen. Zum Antragsrecht einzelner Kreistagsmitglieder und von Fraktionen und Gruppen sind die §§ 7, 8 und 18 zu beachten.

(2) Die vom Kreistag berufene Gleichstellungsbeauftragte kann im Rahmen der ihr von § 9 Abs. 2 NKomVG zugewiesenen Aufgabenstellung verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages, eines seiner Ausschüsse oder des Kreisausschusses gesetzt wird.

(3) Die ordnungsgemäße Ladung, die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgestellt.

(4) Die Tagesordnung kann in dringlichen Fällen zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitgliederzahl erweitert werden. Dabei ist § 8 zu beachten.

(5) Beschlussvorlagen der Verwaltung können vom Landrat jederzeit zurückgezogen werden. Die Tagesordnung bleibt davon unberührt.

(6) Jeder Verhandlungsgegenstand ist besonders zu bezeichnen. Einen Punkt „Verschiedenes“ darf die Tagesordnung nicht enthalten. Die Punkte „Mitteilungen der Verwaltung“ und „Anfragen“ werden nicht zur Aussprache gestellt. Beschlüsse dürfen hierzu nicht gefasst werden.

### § 4

#### Öffentlichkeit

(1) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und -vertretern sind besondere Sitze zuzuweisen.

(2) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen auch im Übrigen die Verhandlung nicht stören, insbesondere keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der oder dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.

## § 5 Sitzungsleitung

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Sitzungen unparteiisch zu leiten. Sie bzw. er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie bzw. er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so gibt sie bzw. er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt ab.

(2) Sind die oder der Vorsitzende und ihre bzw. seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der oder des ältesten anwesenden hierzu bereiten Kreistagsmitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.

## § 6 Sitzungsverlauf

Regelmäßiger Sitzungsverlauf:

- a) Eröffnung der öffentlichen Sitzung;
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung;
- c) Genehmigung des Protokolls über die letzte Kreistagsitzung (öffentlicher Teil)
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Aktuelle Stunde
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu ggf. jeweils die Berichte und Vorschläge der Kreistagsausschüsse;
- g) Anregungen und Beschwerden (§ 34 NKomVG)
- h) Mitteilungen der Verwaltung;
- i) Anfragen;
- k) Schließung des öffentlichen Teils der Kreistagsitzung;
- l) Eröffnung des nichtöffentlichen Teils der Kreistagsitzung;
- m) Genehmigung des Protokolls über die letzte Kreistagsitzung (nichtöffentlicher Teil);
- n) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu ggf. jeweils die Berichte und Vorschläge der Kreistagsausschüsse;
- o) ggf. Mitteilungen der Verwaltung;
  - o.1) Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung des Kreistages
  - o.2) Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- p) ggf. Anfragen;
- q) Schließung der Sitzung.

## § 7 Sachanträge

(1) Anträge einer Fraktion, einer Gruppe oder eines Kreistagsmitgliedes zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich oder mittels eines elektronischen Dokuments gestellt und an den Landrat gerichtet werden. Das Kreistagsbüro, dem die Anträge zeitgleich zuzuleiten sind, sendet die Anträge per E-Mail unverzüglich an alle Fraktionen und Kreistagsabgeordneten und stellt sie in das Kreistagsinformationssystem ein.

(2) Anträge, die nicht spätestens am 14. Tage vor der Kreistagssitzung eingegangen sind, werden als Dringlichkeitsanträge nach § 8 behandelt, wenn sie als solche bezeichnet sind.

(3) Während der Sitzung kann jedes Kreistagsmitglied Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen stellen. Mündlich gestellte Anträge müssen bis zur Abstimmung schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen.

(4) Anträge sollen nur Angelegenheiten zum Inhalt haben, die in der Zuständigkeit des Kreistages liegen. Anträge auf Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

## § 8 Dringlichkeitsanträge

(1) Dringlichkeitsanträge müssen vor Eintritt in die Tagesordnung eingebracht werden.

(2) Der Antrag ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Dringlichkeit zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder anerkannt wird. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.

(3) Soll über den Antrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss zu unterbrechen.

## § 9 Änderungsanträge

Zu jedem Punkt der Tagesordnung können bis zur Abstimmung Änderungsanträge gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge müssen bis zur Abstimmung schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Wird ein Änderungsantrag nach Erörterung angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Verhandlungsgrundlage. Bei Ablehnung des Änderungsantrages wird das Abstimmungsverfahren fortgesetzt. Wortmeldungen zur Sache sind dann nicht mehr zulässig.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Hierzu gehören insbesondere Anträge auf

- a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Kreistagsmitgliedern gestellt werden, die zu dem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben,
- b) Übergang zur Tagesordnung,
- c) Vertagung,
- d) Verweisung an einen Ausschuss,
- e) Unterbrechung der Sitzung,
- f) Ausschluss der Öffentlichkeit bei der Beratung,
- g) Verlängerung der Redezeit,
- h) Zulassung mehrmaligen Sprechens,
- i) Nichtbefassung.

(2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung gibt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung. Auf Wunsch wird je einer oder einem Abgeordneten der Fraktionen und Gruppen sowie den fraktionslosen Mitgliedern des Kreistages zur Stellungnahme das Wort erteilt. Anschließend wird der Antrag sofort zur Entscheidung durch den Kreistag gebracht.

## § 11 Zurückziehung von Anträgen

Anträge und Änderungsanträge zu einem Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller zurückgezogen werden.

## § 12 Beratung

(1) Die Kreistagsmitglieder dürfen nur sprechen, wenn ihnen von der oder dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners zulässig.

(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, indem sie oder er die Namen der Kreistagsmitglieder aufruft. Wird das Wort gleichzeitig von mehreren Kreistagsmitgliedern gewünscht, entscheidet die bzw. der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin oder der jeweilige Redner ihre bzw. seine Ausführungen beendet hat.

(4) Die oder der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr bzw. ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.

(5) Der Landrat und die weiteren Beamtinnen und Beamten auf Zeit sind auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören. Die oder der Vorsitzende muss ihnen zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilen. (§ 87 Abs. 1 S. 2 NKomVG)

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Kreistages teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören, soweit ein solcher Verhandlungsgegenstand Angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 NKomVG zum Inhalt hat.

(7) Die Ausführungen sollen von den Rednerinnen und Rednern grundsätzlich vom Rednerpult aus gemacht werden; andernfalls erheben sie sich beim Sprechen von den Plätzen. Nach Möglichkeit sollte in ein Mikrofon gesprochen werden.

(8) Die Redezeit beträgt bis zu fünf Minuten. Für die jeweilige Sprecherin oder den jeweiligen Sprecher einer Fraktion oder Gruppe, beträgt die Redezeit zehn Minuten, im Falle einer Haushalts- oder Nachtragshaushaltsberatung fünfzehn Minuten.

(9) Ist ein Antrag gestellt worden, der nicht in die Zuständigkeit des Kreistages fällt, besteht nur ein Anspruch auf eine kurze Begründung, nicht jedoch auf eine inhaltliche Beratung und eine Sachentscheidung. Die Redezeit für die Antragsbegründung beträgt in diesem Fall auch bei Anträgen von Fraktionen oder Gruppen höchstens fünf Minuten.

(10) Auf Antrag der Rednerin oder des Redners kann die oder der Vorsitzende die Redezeit verlängern, wenn kein Kreistagsmitglied widerspricht. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.

(11) Jede bzw. jeder Kreistagsabgeordnete darf grundsätzlich zu einem Tagesordnungspunkt nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon

- a) das Schlusswort der Antragstellerin bzw. des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung;
- b) die Richtigstellung offener Missverständnisse;
- c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen;
- d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung.

Die Redezeit für Wortmeldungen nach den Buchstaben a) - d) beträgt höchstens zwei Minuten. Die oder der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass Kreistagsabgeordnete mehr als einmal zu einer Sache sprechen dürfen. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag.

(12) Während der Aussprache über einen Tagesordnungspunkt sind nur folgende Anträge zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung,
- b) Änderungsanträge,
- c) Zurückziehung von Anträgen.

### § 13 Anhörungen

(1) Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung zu hören, gelten § 12 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 entsprechend.

(2) Beschließt der Kreistag, anwesende Einwohnerinnen oder Einwohner des Landkreises zum Gegenstand der Beratung zu hören, gelten § 12 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 10 entsprechend. Eine Diskussion mit den Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohnern findet nicht statt.

### § 14 Persönliche Bemerkungen

Kreistagsmitgliedern, die sich zu einer persönlichen Bemerkung zu Wort gemeldet haben, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung zu erteilen. Die Kreistagsmitglieder dürfen in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen sie gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen. Eine Verlängerung der Redezeit ist entsprechend § 12 Abs. 10 möglich.

### § 15 Verstöße

(1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der oder dem Vorsitzenden sofort zu rügen.

(2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die oder der Vorsitzende es unter Nennung des Namens „zur Ordnung“, falls es vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die oder der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen. Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.

(3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der oder dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie bzw. er die Sitzung unterbrechen; sie bzw. er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.

### § 16 Abstimmung

(1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der Abstimmung im Wortlaut verlesen werden. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Abgestimmt wird durch Erheben der Hand, in Zweifelsfällen durch Aufstehen. Der oder dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, eine Auszählung der Stimmen vorzunehmen und das genaue Stimmenverhältnis festzustellen.

(3) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen fasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines Kreistagsmitglieds wird geheim abgestimmt, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder den Antrag unterstützt. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor der namentlichen Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird

durch **drei** von der /dem Kreistagsvorsitzenden zu bestimmenden Kreistagsmitgliedern festgelegt, die verschiedenen Fraktionen angehören sollen, und der /dem Kreistagsvorsitzenden mitgeteilt, die/der es bekannt gibt. Soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben, findet eine namentliche Abstimmung nur auf Antrag einer Fraktion oder Gruppe oder von mindestens einem Fünftel der anwesenden Kreistagsmitglieder statt. Das Ergebnis der namentlichen Abstimmung ist im Protokoll zu vermerken.

## § 17 Wahlen

(1) Gewählt wird schriftlich. Steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt, wenn dem niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes ist geheim zu wählen. Bei geheimer Wahl geschieht die Auszählung durch je eine Vertreterin oder einen Vertreter der Fraktionen oder Gruppen und die Protokollführerin bzw. den Protokollführer.

(2) Bei mehreren Wahlvorschlägen werden die Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgestellt.

(3) Im Übrigen gilt § 67 NKomVG.

## § 18 Anfragen

(1) Fraktionen, Gruppen und einzelne Kreistagsabgeordnete können Anfragen stellen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen. Sie müssen schriftlich oder mittels eines elektronischen Dokuments gestellt und an den Landrat gerichtet werden. Das Kreistagsbüro, dem die Anfragen zeitgleich zuzuleiten sind, sendet die Anfragen per E-Mail unverzüglich an alle Fraktionen und Kreistagsabgeordneten und stellt sie in das Kreistagsinformationssystem ein.

(2) Die Anfragen werden von dem Landrat innerhalb von 3 Wochen schriftlich oder durch ein elektronisches Dokument beantwortet. Die anderen Fraktionen und Gruppen und die fraktionslosen Kreistagsmitglieder erhalten eine Kopie der Antwort. Ist eine Beantwortung innerhalb von 3 Wochen nicht möglich, ist eine kurze Zwischenmitteilung mit entsprechender Begründung zu erteilen. Mit den Antworten ist entsprechend Abs. 1 Satz 3 zu verfahren.

(3) Die Anfragen sind als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung zu berücksichtigen, wenn dies von den Fragestellern spätestens am 14. Tage vor der Kreistagssitzung ausdrücklich beantragt wird. Die Anfragen werden dann vom Landrat grundsätzlich schriftlich beantwortet, so dass eine fraktionsinterne/gruppeninterne Vorbereitung möglich ist.

(4) Die Anfragen, die auf der Tagesordnung stehen, werden von dem Landrat oder den weiteren Beamten auf Zeit in der Kreistagssitzung außerdem mündlich beantwortet. Die oder der Vorsitzende kann weitere Zusatzfragen zu diesen Anfragen zulassen. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden. Die mündlich gestellten Zusatzfragen und die erteilten Antworten werden im Protokoll aufgenommen. Unbeantwortet gebliebene Zusatzfragen werden von der Verwaltung innerhalb von 3 Wochen entsprechend Abs. 1 Satz 3 beantwortet, ohne dass eine erneute Berücksichtigung auf der Tagesordnung zu veranlassen ist. Die Antwort kann dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

(5) Weitere Anfragen sind unter dem Punkt „Anfragen“ zu behandeln. Die Anfragen werden von dem Landrat oder den weiteren Beamten auf Zeit in der Kreistagssitzung mündlich beantwortet. Die mündlich gestellten Fragen und die erteilten Antworten werden im Protokoll aufgenommen. Unbeantwortet gebliebene Anfragen werden von der Verwaltung innerhalb von 3 Wochen entsprechend Abs. 1 Satz 3 beantwortet. Die Antwort kann dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

(6) Für Anfragen nach Abs. 5 und deren Beantwortung steht pro Sitzung ein Zeitraum bis zu ½ Stunde zur Verfügung.

(7) Die Rechte der Kreistagsmitglieder nach § 56 Satz 2 und § 58 Abs. 4 Satz 2 NKomVG bleiben unberührt.

## § 19 Protokoll

(1) Der Landrat ist für das Protokoll verantwortlich. Er bestimmt die Protokollführerin oder den Protokollführer. Die Sitzungen des Kreistages werden mit einem Aufzeichnungsgerät aufgenommen. Die Aufzeichnungen dürfen nur zur Anfertigung und Überprüfung der Richtigkeit des Protokolls durch die Unterzeichner nach Absatz 3 verwendet werden. Die Aufzeichnung ist nach der Genehmigung des Protokolls zu löschen.

(2) Im Protokoll werden die wesentlichen Inhalte der Verhandlungen festgehalten. Ein Wortprotokoll ist ausgeschlossen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst worden sind und welches Ergebnis Wahlen erbracht haben. Insoweit ist auch festzuhalten, ob die gewählte Person die Wahl angenommen hat. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat.

(3) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden, dem Landrat und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist allen Kreistagsmitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden, wenn sie nicht ihre Zustimmung zur papierfreien Kreistagsarbeit erklärt haben.

(4) Die Protokolle über öffentliche Sitzungen des Kreistages werden frei zugänglich in das Kreistagsinformationssystem des Landkreises Hildesheim eingestellt. Die Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen des Kreistages werden ausschließlich in den passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems des Landkreises Hildesheim eingestellt. Die Fraktionen und alle Kreistagsabgeordneten werden per E-Mail über die Einstellung in das Kreistagsinformationssystem unterrichtet.

Abweichend davon sind Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil von Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und sonstiger Ausschüsse des Kreistages in den öffentlichen Teil des Kreistagsinformationssystems einzustellen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

(5) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

## § 20 Einwohnerfragestunde

(1) Zu Beginn einer öffentlichen Kreistagssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann sich zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten des Kreistages zu Wort melden und Fragen stellen. Die Redezeit je Einwohnerin oder Einwohner soll höchstens 3 Minuten betragen.

(3) Die Fragen werden vom Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.

## § 21 Aktuelle Stunde

(1) Auf schriftlichen Antrag eines Kreistagsmitgliedes findet über ein bestimmt bezeichnetes Thema von aktuellem kommunalpolitischem Interesse eine Aussprache zu Beginn der Kreistagssitzung statt, sofern nicht ein Beratungsgegenstand mit inhaltlich gleicher Thematik an anderer Stelle der Tagesordnung behandelt werden soll.

(2) Der Antrag ist spätestens am dritten Tag vor der Kreistagssitzung bis 10.00 Uhr bei dem Landrat schriftlich oder auf elektronischem Wege einzureichen. Das Kreistagsbüro, dem ein Antrag zur aktuellen Stunde zeitgleich zuzuleiten ist, sendet diesen per E-Mail unverzüglich an alle Fraktionen und Kreistagsabgeordneten und stellt ihn in das Kreistagsinformationssystem ein.

(3) Für jede Kreistagssitzung kann von jedem Kreistagsmitglied nur ein Thema für eine Aussprache beantragt werden. Für die Reihenfolge der Behandlung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei dem Landrat maßgebend.

(4) Die Dauer der Aussprache über beantragte Themen soll 60 Minuten nicht überschreiten; die von den Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung in Anspruch genommene Redezeit bleibt dabei unberücksichtigt. Die Redezeit beträgt für die erste Sprecherin oder den ersten Sprecher jeder Fraktion oder Gruppe und für fraktionslose Kreistagsmitglieder höchstens 5 Minuten, für die übrigen Rednerinnen und Redner höchstens 2 Minuten. Anträge zur Sache dürfen nicht gestellt werden.

## II. Abschnitt

### Kreisausschuss

## § 22 Geschäftsgang und Verfahren

Für Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes für den Kreistag mit Ausnahme von § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 9 Satz 2, § 12 Abs. 7 und Abs. 11, § 13 Abs. 2, § 19 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 sowie § 20 sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen.

## § 23 Ladungs- und Antragsfrist, Einberufung, Protokolle

(1) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sechs Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Ladungen am 8. Tag vor der Sitzung zur Post gegeben oder elektronisch versandt worden sind. In Eilfällen bestimmt die oder der Vorsitzende Form und Frist der Ladung.

(2) Die schriftliche Einladung wird neben den Kreisausschussmitgliedern deren Vertreterinnen und Vertretern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten übersandt es sei denn sie haben ihre Zustimmung zur papierfreien Kreistagsarbeit erklärt.

(3) Anträge zur Aufnahme eines Beratungsgegenstandes und von Anfragen in die Tagesordnung sind spätestens am 11. Tag vor der Sitzung einzureichen.

(4) Im Fall des § 8 Abs. 3 kann der Landrat den Kreisausschuss für die Sitzungspause des Kreistages einberufen.

(5) Die Protokolle über die Sitzungen des Kreisausschusses werden allen Kreisausschussmitgliedern, deren Vertreterinnen und Vertretern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen übersandt, wenn sie nicht ihre Zustimmung zur papierfreien Kreistagsarbeit erklärt haben. Daneben wird das Protokoll in den passwortgeschützten Bereich des Kreistagsinformationssystems des Landkreises Hildesheim eingestellt. Die Fraktionen und alle Kreistagsabgeordneten werden per E-Mail über die Einstellung in das Kreistagsinformationssystem unterrichtet.

#### § 24

#### Zusammenwirken der Kreistagsausschüsse mit dem Kreisausschuss

Der Kreisausschuss nimmt, soweit erforderlich, zu den Beratungsergebnissen der Kreistagsausschüsse Stellung.

### III. Abschnitt

#### Ausschüsse

#### § 25

#### Geschäftsgang und Verfahren

(1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des II. Abschnittes für den Kreisausschuss sinngemäß, soweit nicht gesetzliche oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die §§ 13 (Anhörungen) und 20 (Einwohnerfragestunde) finden auf öffentliche Sitzungen Anwendung.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Dies gilt nicht für die Ausschüsse, für die der Kreistag die Nichtöffentlichkeit bei deren Bildung oder Neubildung ausdrücklich bestimmt. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, wenn die Tagesordnung nur Verhandlungsgegenstände enthält, die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln sind.

(3) Will die oder der Vorsitzende zur Sache sprechen, so braucht sie bzw. er den Vorsitz nicht abzugeben.

(4) Die Einladung erhalten neben den Ausschussmitgliedern die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und die fraktionslosen Kreistagsabgeordneten.

(5) Ort und Zeit der öffentlichen Ausschusssitzungen werden entsprechend § 2 Abs. 5 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Die Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse werden den jeweiligen Ausschussmitgliedern sowie den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen und den fraktionslosen Kreistagsabgeordneten übersandt, wenn sie nicht ihre Zustimmung zur papierfreien Kreistagsarbeit erklärt haben. Daneben wird entsprechend § 19 Abs. 4 verfahren.

#### § 26

#### Vertretung in Ausschüssen

Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu benennen. Diese bzw. dieser ist bei Verhinderung des Ausschussmitgliedes von diesem rechtzeitig von ihrer bzw. seiner Vertretung zu benachrichtigen. Die anderen Mitglieder der Fraktionen oder Gruppen sind vertretungsberechtigt.

§ 27

Ausschüsse und Beiräte aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des III. Abschnittes sind sinngemäß auch auf Ausschüsse und Beiräte des Landkreises anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

**IV. Abschnitt**

**Schlussbestimmungen**

§ 28

Außerkraftsetzen der Geschäftsordnung

Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände die Aufhebung oder Änderung von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen.

§ 29

Änderung der Geschäftsordnung

Ein Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Kreistagsmitglieder.

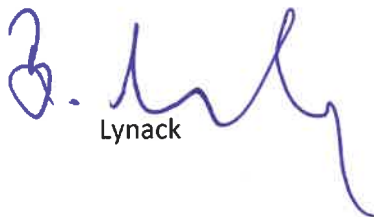
§ 30

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 28.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften vom 16.03.2023 außer Kraft.

Hildesheim, den 28.11.2024

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat

  
Lynack

## **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) in der Gemeinde Harsum**

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Grundsteuergesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Harsum wie folgt festgesetzt:

#### *1. Grundsteuer*

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 610 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 420 v. H.

2. *Gewerbesteuer* 410 v. H.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Harsum, den 05.12.2024

Gemeinde Harsum



Litfin

Bürgermeister

## **2. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82) i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), ), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abwassersatzung Niedersachsen) vom 16.09.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung des Titels**

Der Titel der Satzung wird geändert in „Abwassersatzung des Wasserverbandes Peine (Abwassersatzung)“.

#### **II. Änderung von § 1**

1. In § 1 Absatz 1 wird nach „gemäß § 4 Abs. 1 Nds. AGWVG“ eingefügt „oder gemäß § 37 Abs. 6 HWG“.

2. In § 1 Absatz 3 wird „mit Ausnahme der Gemeinde Ilsede“ gestrichen.

3. § 1 Absatz 4 wird gestrichen.

4. § 1 Absatz 5 bis Absatz 11 werden § 1 Absatz 4 bis Absatz 10.

#### **III. Änderung von § 2**

In § 2 Absatz 8 lit. c wird nach „im Sinne des NWG“ eingefügt „oder des HWG“.

#### **IV. Änderung von § 3**

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird nach „§ 96 Abs. 6 Satz 3 NWG“ eingefügt „oder sonstige gesetzliche Vorschriften“.

**V. Änderung von § 5**

1. In § 5 Absatz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung von Niederschlagswasser an den WV besteht“.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird am Satzende eingefügt „oder soweit gemäß § 37 Abs. 3 bis Abs. 5 HWG eine Pflicht zur Überlassung des Niederschlagswassers an den WV besteht“.

**VI. Änderung von § 6**

1. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder i. V. m. § 38 HWG“.

2. In § 6 Absatz 1 Satz 3 wird nach „§ 98 Abs. 1 NWG“ eingefügt „oder § 38 HWG“.

**VII. Änderung von § 9**

In § 9 Absatz 2 wird nach „§ 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder nach §§ 62 ff. Hessische Bauordnung (HBO)“.

**VIII. Änderung von § 14**

1. In § 14 Absatz 7 Satz 1 wird nach „DIN 1986 Teil 30“ eingefügt „oder nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)“.

2. In § 14 Abs. 7 Satz 2 wird „Der WV kann, über die in der DIN 1986 Teil 30 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus,“ ersetzt durch „Der WV kann darüber hinaus“.

**IX. Änderung von § 26**

In § 26 Absatz 4 Satz 2 wird „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Satzung des WV über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung“

**X. Änderung der Anlage 1**

In Anlage 1 zur Satzung werden in die Tabelle am Ende folgende neue Zeilen eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014  b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

**XI. Änderung der Anlage 2**

1. Im Titel der Anlage 2 zur Satzung wird „Niedersachsen“ gestrichen.

2. In der Anlage 2 zur Satzung wird die Zeile der Mitgliedsgemeinde Ilsede wie folgt gefasst:

Gemeinde Ilsede	ja
-----------------	----

3. In Anlage 2 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	ja
--------------------------	----

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 ff. des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. den §§ 2, 5, 6, 8 und 11 ff. des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht, hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Abgabensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

##### **I. Änderung des Titels**

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung Abwasser)“.

##### **II. Änderung von § 1**

1. In § 1 Absatz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung“.

2. In § 1 Absatz 5 Satz 1 wird „Abwassersatzung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

##### **III. Änderung von § 7**

In § 7 Absatz 1 wird „Abwassersatzung des WV für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen“ ersetzt durch „Abwassersatzung des WV“.

##### **IV. Änderung von § 12**

In § 12 Absatz 2 Satz 2 wird nach „der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)“ eingefügt „oder der Hessischen Bauordnung (HBO)“.

**V. Änderung von § 23**

In § 23 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Im Falle der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung auf der Abwasserbehandlungsanlage.“

**VI. Änderung der Anlage 1**

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014  b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

**VII. Änderung der Anlage 2**

a) Ziffer 1 Buchstabe a der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**a) Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV	Zentrale Schmutzwasserbeseitigung		Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
	Grundgebühr (in € pro Grundstücksanschluss und Jahr)	Mengengebühr (in € pro m <sup>3</sup> Schmutzwasser)	Gebühr (in € pro m <sup>2</sup> maßgebliche Grundstücksfläche und Jahr)
Solidargebiet	120,00 €/Jahr	4,15 €/m <sup>3</sup>	0,33 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Samtgemeinde Baddeckenstedt	108,00 €/Jahr	3,69 €/m <sup>3</sup>	0,23 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Flecken Delligsen	120,00 €/Jahr	4,36 €/m <sup>3</sup>	0,22 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Gemeinde Holle	72,00 €/Jahr	3,45 €/m <sup>3</sup>	0,23 €/m <sup>2</sup> /Jahr
Gemeinde Vechelde	60,00 €/Jahr	2,55 €/m <sup>3</sup>	0,30 €/m <sup>2</sup> /Jahr

b) Ziffer 1 Buchstabe b der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**b) Starkverschmutzerzuschlag bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung**

<b>Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV</b>	<b>Schmutzfrachtabhängiger Gebührenanteil (Wert x der Formel in § 6 Abs. 4)</b>	<b>Mengenabhängiger Gebührenanteil (Wert y in der Formel in § 6 Abs. 4)</b>
Solidargebiet	0,41	0,59
Samtgemeinde Baddeckenstedt	0,29	0,71
Flecken Delligsen	0,45	0,55
Gemeinde Holle	0,38	0,62
Gemeinde Vechelde	0,38	0,62

c) Ziffer 1 Buchstabe c der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

**c) Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

<b>Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben ohne Selbstanlieferung (in € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser)</b>	90,48 €/m <sup>3</sup>
<b>Mengengebühr für Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Selbstanlieferung (in € pro m<sup>3</sup> Schmutzwasser)</b>	2,51 €/m <sup>3</sup>
<b>Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen ohne Selbstanlieferung (in € pro m<sup>3</sup> Fäkalschlamm)</b>	212,61 €/m <sup>3</sup>
<b>Mengengebühr für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Selbstanlieferung (in € pro m<sup>3</sup> Fäkalschlamm)</b>	62,03 €/m <sup>3</sup>

d) Ziffer 2 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

## 2. Beiträge

<b>Gebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung gemäß § 1 Abs. 2 und Abs. 3 i. V. m. Anlage 2 der Abwassersatzung des WV</b>	<b>Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung  (in € pro m<sup>2</sup> maßgebliche Fläche)</b>	<b>Beitrag für die Herstellung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasser-beseitigung  (in € pro m<sup>2</sup> maßgebliche Fläche)</b>
Solidargebiet	9,74 €/m <sup>2</sup>	3,03 €/m <sup>2</sup>
Samtgemeinde Baddeckenstedt	10,03 €/m <sup>2</sup>	3,60 €/m <sup>2</sup>
Flecken Delligsen	7,45 €/m <sup>2</sup>	1,97 €/m <sup>2</sup>
Gemeinde Holle	7,30 €/m <sup>2</sup>	1,94 €/m <sup>2</sup>
Gemeinde Vechelde	10,31 €/m <sup>2</sup>	4,64 €/m <sup>2</sup>

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

**2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 in der zurzeit gültigen Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. §§ 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. § 37 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. Hessen I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage 1 genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Abwasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen (Verwaltungskostensatzung Abwasser Niedersachsen) vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2023 wird wie folgt geändert:

**I. Änderung des Titels**

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Erhebung von Verwaltungskosten im Bereich der Abwasserbeseitigung (Verwaltungskostensatzung Abwasser)“.

**II. Änderung der Anlage 1**

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014  b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbands-gesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr. 9), i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. Nr. 82), i. V. m. den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409), i. V. m. § 9 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) i. d. F. vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), i. V. m. § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. 1989, 69), zu- letzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911), i. V. m. den §§ 2 und 5 des Nieder- sächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Aus- führungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) i. d. F. vom 09.06.2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2023 (GVBl. S. 357), i. V. m. dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nieder- sachsen und dem Land Hessen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommu- nale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 11.02.1975/16.04.1975, ratifiziert durch Gesetz vom 16.12.1975 (Nds. GVBl. S. 417) und durch Gesetz vom 15.12.1975 (GVBl. Hessen I S. 305), sowie i. V. m. den in der Anlage genannten vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Wasserverband Peine und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde über die Übertragung der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung und der Befugnis zum Erlass von Satzungen in Bezug auf die Ab- wasserbeseitigungspflicht hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Peine am 06.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Satzung**

Die Satzung des Wasserverbandes Peine über die Abwälzung der Abwasserabgabe für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden in Niedersachsen vom 04.11.2022 (verkündet u. a. im Amtsblatt Nr. 30 des Landkreises Peine vom 30.11.2022 sowie in weiteren Verkündungsmedien, siehe [www.wvp-online.de](http://www.wvp-online.de)) wird wie folgt geändert:

#### **I. Änderung des Titels**

Der Titel der Satzung wird geändert in „Satzung des Wasserverbandes Peine über die Ab- wälzung der Abwasserabgabe“.

#### **II. Änderung von § 1**

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Verband wälzt die Abwasserabgabe ab, die er

a) für Einleiter, die weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushal- tungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitung), an das Land Niedersachsen oder das Land Hessen zu entrich- ten hat, und

b) für Einleiter, deren Schmutzwasser er nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitung), an das Land Niedersachsen zu entrichten hat.

Hierfür erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.“

**III. Änderung der Anlage**

In Anlage 1 zur Satzung wird in die Tabelle am Ende folgende neue Zeile eingefügt:

Gemeinde Nieste (Hessen)	a) Vereinbarung über die Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung vom 26.06.2014  b) Vertrag zur Übertragung von Satzungsrechten vom 26.06.2014
--------------------------	--

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Peine, 06.12.2024

Wasserverband Peine

gez. Lutz Erwig  
Verbandsvorsteher

## **Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Bestellung einer oder eines Geldwäschebeauftragten in Unternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln**

Die o.g. Allgemeinverfügung des Landkreis Hildesheim vom 11.12.2018 wird mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

### **Begründung:**

Durch die Änderung der Zuständigkeitsverordnung Wirtschaft werden die Aufgaben im Bereich des Geldwäscherechts mit dem 01.01.2025 von den Landkreisen und kreisfreien Städten auf das niedersächsische Wirtschaftsministerium verlagert. Die Kommunen werden von der Aufgabe der Aufsicht der Geldwäscheprävention befreit.

Folgerichtig ist die o.g. Allgemeinverfügung vom 11.12.2018 mit Ablauf des 31.12.2024 rechtswidrig und wird daher nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG mit Ablauf des 31.12.2024 aufgehoben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zugang Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Hildesheim zu richten.

Im Auftrag



Korn

## **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Bockenem**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG), der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) sowie des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 530 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H

#### **2. Gewerbesteuer**

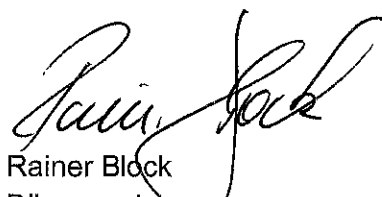
400 v.H.

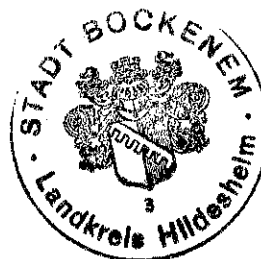
### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bockenem, den 09.12.2024

  
Rainer Block  
Bürgermeister



## 10. Satzung zur Änderung der

### Satzung

#### über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 6 und 8 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung wird in § 14 wie folgt geändert:

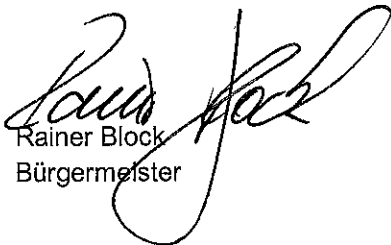
#### § 14 Gebührensätze

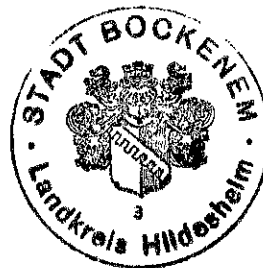
- |   |                          |
|---|--------------------------|
| (1) Die Abwassergebühr beträgt  |                          |
| a) bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung   | 2,70 EUR/m <sup>3</sup>  |
| b) bei der zentralen Niederschlagswasserbeseitigung                                   | 0,42 EUR/m <sup>2</sup>  |
| c) bei der dezentralen Abwasseranlage Kläranlage Volkersheim                          | 15,77 EUR/m <sup>3</sup> |
| (2) Die Grundgebühr bei der zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt                | 7,00 EUR/Monat           |
| (3) Die Grundgebühr bei der dezentralen Abwasseranlage Kläranlage Volkersheim beträgt | 200,00 EUR/Jahr          |

### Artikel II

Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bockenem, den 09.12.2024

  
Rainer Block  
Bürgermeister



### 3. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Niedersächsischen Kommunalverfassung (NkomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

##### 1. § 5 (Steuersatz) wird wie folgt festgesetzt:

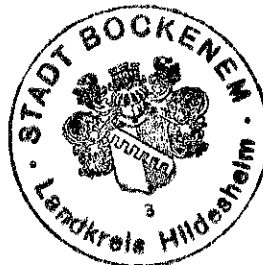
- (1) Der Steuersatz beträgt für ein Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. 17 %

#### Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bockenem, den 09. Dezember 2024

  
Rainer Bloek  
Bürgermeister



**1. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 27.05.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.Lamberti in Hildeheim**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lamberti-Kirchengemeinde Hildesheim am \_\_\_\_\_ folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 Absatz 1 Buchstabe a) der Friedhofsordnung wird wie folgt geändert:

„(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- |                                    |        |
|------------------------------------|--------|
| a) Wahlgrabstätten                 | § 12   |
| b) Urnenwahlgrabstätten            | § 13   |
| c) Pflegeleichte Reihengrabstätten | § 14   |
| d) Pflegeleichte Wahlgrabstätten   | § 14 a |

**Artikel 2**

§ 14 Absatz 2 der Friedhofsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„Pflegeleichte Reihengrabstätten werden als Bestattung an einem Baum, Bestattung im Staudenbeet mit Namenschild oder Bestattung im Staudenbeet mit individuellen Grabstein, Bestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage, Bestattung im Bestattungspark und als Grabstätte mit Pflanzfläche und Rasenfläche angeboten. Es werden keine Gestaltungsrechte vergeben, sondern es gelten die für diese Angebote beschriebenen Rahmenbedingungen, die der Friedhofsordnung als Anlage beigefügt sind. Die Friedhofsverwaltung behält sich die Pflege und Gestaltung vor, um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten. Ein Ausschmücken, Einfassen oder Kennzeichnen einzelner Grabstellen ist nicht gestattet. An einem Gemeinschaftsdenkmal dürfen ausnahmslos Schnittblumen, in die dafür vom Friedhofsträger vorgesehene Vasen gestellt werden. Ausgenommen hiervon ist der am Tag der Beisetzung abgelegte Grabschmuck. Dieser darf für die Dauer von einer Woche am Denkmal abgelegt werden und wird dann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt. Das gilt auch für zu Totensonntag und Allerheiligen abgelegte Grabgestecke. Unansehnlich gewordener Grabschmuck kann von den Friedhofsmitarbeitern jederzeit entfernt werden. Der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung widerrechtlich abgelegter und von ihm abgeräumter Gegenstände (z.B. Pflanzschalen) nicht verpflichtet.“

**Artikel 3**

Folgender § 14 a wird in die Friedhofsordnung eingefügt:

„§ 14 a Pflegeleichte Wahlgrabstätten

- (1) Pflegeleichte Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung für die Dauer von 25 Jahren vergeben.  
(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für die pflegeleichten Wahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten und die Vorschriften für pflegeleichte Reihengrabstätten.“

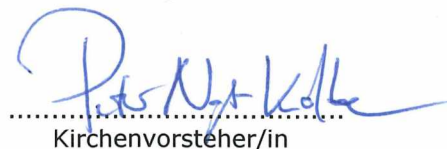
**Artikel 3**

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20.05.24  
Der Kirchenvorstand:

  
Vorsitzende



  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den .....10.12.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

.....  
Bevollmächtigter



**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung  
vom 24.05.2011  
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lamberti  
in Hildesheim**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Lamberti in Hildesheim vom 24.05.2011 hat der Kirchenvorstand am 24.04.2024 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 6 I. wird wie folgt neu gefasst:

„ I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Wahlgrabstätte   |            |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle - :  | 1.700,00 € |
| bei Kindern bis 5 Jahren  | 800,00 €   |
| 2. Urnenwahlgrabstätte  |            |
| Für 25 Jahre - je Grabstelle- :   | 800,00 €   |
| 3. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte  |            |
| a) für 25 Jahre - bei Erdbestattungen   | 1.800,00 € |
| b) für 25 Jahre - bei Urnenbestattungen   | 1.300,00 € |
| 4. Bestattungspark  |            |
| a) für 25 Jahre- bei Erdbestattungen  | 2.400,00 € |
| b) für 25 Jahre- bei Urnenbestattungen  | 1.000,00 € |
| 5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbes oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ist 1/25 der Gebühr nach Nummer 1.2. oder 4 je Grabstelle zur Anpassung an die Ruhezeit zu entrichten. |            |


Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

**Artikel 2**

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 20.05.24

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende

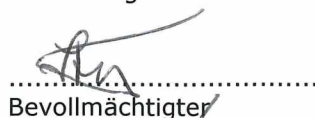


  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 10.12.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim - Sarstedt  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter

